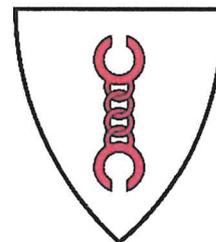


# Amtsblatt der Gemeinde Bönen



Jahrgang  
2022

Nr.  
18

Ausgabetag  
15.12.2022

## Inhaltsübersicht

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Gemeinde Bönen vom 13.12.2022</b>	<b>123</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen vom 01.12.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2022</b>	<b>127</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen vom 14.12.2022</b>	<b>133</b>

---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

## **Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Gemeinde Bönen**

vom 13.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Bönen am 01.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Gemeinde Bönen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Aussiedlern/Innen, Spätaussiedlern/Innen, Zuwanderern/Innen, sowie Ausländern/Innen i.S.d. Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.83-98) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und von Obdachlosen i.S.d. § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend gemeindliche Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppe nach §1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese durch die Gemeinde Bönen zur Verfügung gestellten Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die gemeindlichen Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Gemeinde Bönen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die gemeindlichen Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlassen eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Die Unterbringung in den Unterkünften soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Unterbringung über diesen Zeitraum hinaus kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere Gründe in der Person des Untergebrachten dies rechtfertigen.

(5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem im Bescheid genannten Aufnahmetag. Mit der Aufnahme sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung gebunden.

(6) Während der Unterbringung der Eltern oder der Kindesmutter in gemeindlichen Unterkünften gelten Neugeborene als eingewiesen.

(7) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

a) aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in derselben oder einer anderen Unterkunft erforderlich ist, insbesondere zur Verbesserung oder Schaffung von Belegungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit des eingewiesenen Personenkreises und zur angemessenen Unterbringung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien,

b) der Grund für die Unterbringung wegfällt oder

c) der/die Benutzer/In eine ihm/ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, einmal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert oder

d) der/die Benutzer/In mit fälligen Gebühren für die Unterkunft für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist oder

e) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung.

(8) Im Falle des Widerrufs der Einweisung hat der/die Benutzer/In die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person hat die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(9) Das Benutzungsverhältnis endet durch

a) Auszug aus der Unterkunft,

b) Widerruf oder

c) Verzicht.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Gemeinde Bönen erklärt wird.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Bönen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühr wird der Personenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen pauschal pro Monat

- für die gemeindeeigenen Unterkünfte (Übergangsheime) 200,70 EUR pro Person (in den Gebühren ist eine Strompauschale von 22,57 EUR enthalten) und
- für die angemieteten Wohnungen 222,90 EUR pro Person (in den Gebühren ist eine Strompauschale von 26,23 EUR enthalten).

(3) Werden neue Unterkünfte nach in Kraft treten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Zuweisung in die gemeindliche Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(5) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Gemeinde Bönen zu zahlen. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(6) Im Einzelfall kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden, z.B. wenn der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenerhebung außer Verhältnis zu den errechneten Gebühren steht (kann eintreten, wenn eine Unterbringung nur wenige Tage dauert). Ein Anspruch des Benutzers auf einen Gebührenverzicht in den Fällen des Satzes 1 besteht nicht.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

#### **§ 6 In Kraft treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

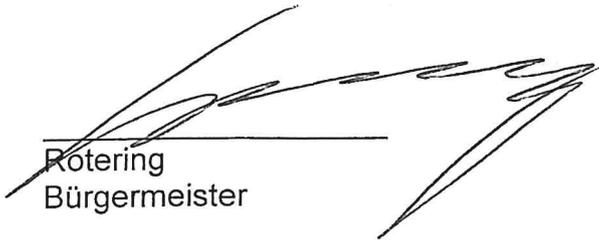
Die bisher geltende Satzung über die Unterhaltung von Übergangsheimen in der Gemeinde Bönen vom 25. Juni 1998 sowie Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Bönen vom 25. Juni 1998 treten mit diesem Tag außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Gemeinde Bönen** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 13.12.2022

  
\_\_\_\_\_  
Roterling  
Bürgermeister

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen

## Straßenverzeichnis

Die Straßenreinigung bzw. der Winterdienst wird auf den nachstehend aufgeführten Straßen wie folgt ausgeführt:

Reinigungsklasse/Streustufe	Reinigungsrythmus	in der Zeit von/bis Kalenderwoche (KW)
Reinigungsklasse 1 =	1 x 14-täglich 1 x wöchentlich	1. KW bis 38. KW und 50. KW bis 52. (53.) KW 39. KW bis 49. KW
Reinigungsklasse 2 =	1 x wöchentlich	

Streustufe 1 =	regelmäßiger Einsatz bei Eis- oder Schneeglätte (Tour 1 lt. Streuplan)
Streustufe 2 =	nachgelagerter Einsatz, falls weiterer Einsatz notwendig (Tour 2 lt. Streuplan)
Streustufe 3 =	sporadischer Einsatz je nach Erfordernis (Tour 3 lt. Streuplan)

Straße	Straßenreinigung			Winterwartung			Bemerkungen
	durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		
	Reinigungs- klasse	Gehweg	Fahrbahn	Streustufe	Gehweg	Fahrbahn	
Adalbertstraße	1	x		3	x		
Adlerweg		x	x		x	x	
Albert-Schweitzer-Platz		x	x		x	x	
Alfred-Fischer-Platz	x			x			
Am Bahnhof	1	x		2	x		
Am Eckey		x	x		x	x	
Am Fredenbaum		x	x		x	x	
Am Fündgraben		x	x		x	x	
Am Haferkamp		x	x		x	x	
<b>Am Haferkamp</b>	<b>1</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>x</b>		<b>von Hammer Straße - Meereweg</b>
Am Nordkamp	1	x		2	x		bis Hs.-Nr. 55-57
Am Peterskamp	1	x		3	x		
Am Piplingsgraben	1	x		3	x		
Am Rehbusch	1	x		2	x		nur Hauptzug
Am Rehbusch		x	x		x	x	nur Stichstraßen
Am Südberg		x	x		x	x	
Am Südholz		x	x		x	x	
Am Telgenbusch		x	x		x	x	
Amselweg		x	x		x	x	
Anne-Frank-Straße		x	x		x	x	
Apfelweg		x	x		x	x	
Asternplatz		x	x		x	x	
Auf dem Holtfeld	1	x		2	x		
Auf dem Holzkamp	1	x		3	x		
Auf der Kornburg		x	x		x	x	
Auf der Scholle	1	x		2	x		
Auf Vorwigs Hof		x	x		x	x	
August-Schmidt-Straße	1	x		2	x		
Bachstraße	1	x		1	x		
Bahnhofstraße	1	x		1	x		außer Bereich Fußgängerzone
Bahnhofstraße	2	x		1	x		Bereich Fußgängerzone
Barbarastraße		x	x		x	x	
Beethovenstraße		x	x		x	x	
Begonienplatz		x	x		x	x	
Berliner Straße		x	x		x	x	Haus-Nummern 30 - 40
Berliner Straße	1	x		3	x		außer Haus-Nr. 30 - 40
Bernhard-Letterhaus-Straße		x	x		x	x	
Bertha-von-Suttner-Straße		x	x		x	x	
Billy-Montigny-Platz	1	x		1	x		
Birnenweg		x	x		x	x	
Birkenweg (Lenningsen)		x	x	1	x		von Haus.-Nr.:1-14

Straße	Straßenreinigung			Winterwartung			Bemerkungen
	durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		
	Reinigungs- klasse	Gehweg	Fahrbahn	Streustufe	Gehweg	Fahrbahn	
Blankstraße	1	x		2	x		
Bockeldamm	1	x		1	x		
Bogenstraße	1	x		3	x		
Böingholzstraße		x	x		x	x	
Bönener Straße (Sommerg.)	1	x					Hauptzug, im Hochbordbereich
Bönener Straße (Winterdienst)				1	x		Hauptzug, bis Regenrückh.-becken
Bönener Straße		x	x		x	x	nur Stichstraße
Borgholzstraße		x	x		x	x	
Breslauer Straße		x	x		x	x	
Buchenplatz		x	x		x	x	
Carl-von-Ossietzky-Straße		x	x		x	x	
Clara-Schumann-Straße		x	x		x	x	Privatstraße
Dahlienplatz		x	x		x	x	
Danziger Straße		x	x		x	x	
Disselstraße (Flierich)		x	x	1	x		Haus Nr.1-5
Dohlenweg		x	x		x	x	
Dorfstraße (Bramey)		x	x	1	x		von 1-14
Dresdener Straße		x	x		x	x	
Drosselweg		x	x		x	x	
Dürerstraße	1	x		2	x		nur Hauptzug,
Dürerstraße		x	x		x	x	nur Stichstraßen
Edisonstraße	1	x		1	x		
Eichholzplatz	1	x		3	x		von Rexestr. bis Weststr.
Eichholzstraße	2	x		1	x		Bereich Fußgängerzone, Parkplätze
Eichholzstraße		x	x		x	x	von Borgholzstr. bis Gartenstr.
Eichholzstraße	1	x		3	x		ab Weststr. bis Borgholzstr.
Elbinger Straße		x	x		x	x	
Elsternweg		x	x		x	x	
Falkenweg		x	x		x	x	
Fasanenweg	1	x		3	x		
Feldstraße	1	x		2	x		außer Hs.-Nrn. 29-43a
Feldstraße		x	x		x	x	Hs.-Nrn. 29-43a
Finkenweg		x	x		x	x	
Fliederplatz		x	x		x	x	
Florianstraße	1	x		1	x		
Franz-Schubert-Straße	1	x		2	x		
Freiherr-von-Ketteler-Straße		x	x		x	x	
Friedenstraße (Lenningsen)		x	x	1	x		Hs.-Nr.: 1 - "Zum Alten Bahnhof"
Friedhofstraße	1	x		1	x		
Friedhofstraße		x	x		x	x	Privatstraße Haus Nr.: 14-28,
Friedhofstraße	x	x		x	x		Haus.Nr.:27,29,31 b-c,33a-b
<b>Friedhofstraße</b>		<b>x</b>	<b>x</b>		<b>x</b>	<b>x</b>	<b>Haus Nr.:31d-e</b>
Friedrich-Ebert-Straße		x	x		x	x	
Friedrichstraße	1	x		2	x		
Fritz-Husemann-Straße	1	x		1	x		Hauptzug,
Fritz-Husemann-Straße	1	x		1	x		nur Stichstraße
Fritz-Winter-Straße	1	x		2	x		nur Hauptzug,
Fritz-Winter-Straße		x	x		x	x	nur Stichstraßen
Gartenstraße		x	x		x	x	
Gerstenkamp		x	x		x	x	
Geschwister-Scholl-Straße		x	x		x	x	
Goethestraße		x	x		x	x	
Gottfried-Keller-Straße	1	x		3	x		
Grenzweg		x	x		x	x	
Grillenweg		x	x		x	x	
Grüner Weg		x	x		x	x	
Gustavstraße	1	x		2	x		
Gustavstraße		x	x		x	x	nur Haus Nr.:1a,1b,3,4,6,7,8
Haarenweg		x	x		x	x	

Straße	Straßenreinigung			Winterwartung			Bemerkungen
	durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		
	Reinigungs- klasse	Gehweg	Fahrbahn	Streustufe	Gehweg	Fahrbahn	
Habichtsweg		x	x		x	x	
Hagenweg		x	x		x	x	Hs.-Nrn. 1-6 , Privatstraße
Hammer Straße	1	x		1	x		Ortsdurchfahrt Nordböge
Hans-Böckler-Straße		x	x		x	x	
Hardenbergstraße	1	x		2	x		
Heckmanns Hof		x	x		x	x	Privatstraße
Heinrich-Heine-Straße		x	x		x	x	
Heinrichstraße		x	x		x	x	
Heinrich-Wieschhoff-Straße		x	x	1		x	Hauptzug
Hellweg	1	x		3	x		nur Hauptzug,
Hellweg		x	x		x	x	nur Stichstr. und Stichwege
Hermannstraße	1			3	x		
Herrenweg		x	x		x	x	
Hof Böingholz		x	x		x	x	
Hohe Straße		x	x		x	x	
Holbeinstraße	1	x		2	x		nur Hauptzug
Holbeinstraße		x	x		x	x	nur Stichstraßen
Holtmanns Hof		x	x		x	x	
Hubertstraße	1	x		3	x		
Hubertusstraße	1	x		3	x		
Hugostraße	1	x		2	x		
Im Alten Kamp		x	x		x	x	
Im Dachsbau		x	x		x	x	
Im Fuchsbau		x	x	1	x		
Im Hasenwinkel	1	x		3	x		
Im Obstgarten		x	x		x	x	
Im Rehwinkel		x	x		x	x	
Im Wiesengrund		x	x		x	x	
Industriestraße	1	x		1	x		
Jägerstraße		x	x		x	x	
Johanna-Kirchner-Straße		x	x		x	x	
Julius-Leber-Straße		x	x		x	x	
Kamener Straße (Flierich)		x	x	1	x		Haus Nr.: 26 bis Schattweg
Kampstraße		x	x		x	x	
Kapellenweg		x	x		x	x	
Karlstraße		x	x		x	x	
Kastanienweg		x	x		x	x	Privatstraße
Kettinghauser Weg		x	x		x	x	
Kirchplatz		x	x		x	x	
Kirchstraße	1	x		1	x		
Kirschenweg		x	x		x	x	
Kletterpoth	1	x		1	x		
Knappenstraße		x	x		x	x	
Kollwitzstraße	1	x		2	x		
Königsberger Straße		x	x		x	x	
Königsholz	1	x		2	x		
Konrad-Adenauer-Straße		x	x		x	x	
Körnerstraße	1	x		1	x		
Krokusplatz		x	x		x	x	
Kurt-Schumacher-Straße		x	x		x	x	
Kurze Straße		x	x		x	x	
Leinkampstraße	1	x		3	x		
Leipziger Straße		x	x		x	x	
Lenninger Straße	1	x		1	x		Hs.-Nrn. 1-64 (ohne Stichstraßen)
Lenninger Straße		x	x		x	x	nur Stichstraßen und -wege
Lerchenweg	1	x		3	x		nur Hauptzug
Lerchenweg		x	x		x	x	nur Stichstraßen und -wege
Lessingstraße	1	x		3	x		
Libellenweg		x	x		x	x	

Straße	Straßenreinigung			Winterwartung			Bemerkungen
	durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		
	Reinigungs- klasse	Gehweg	Fahrbahn	Streustufe	Gehweg	Fahrbahn	
Liegnitzer Straße		x	x		x	x	
Lilienstraße	1	x		2	x		
Lilienstraße		x	x		x	x	Stichwege
Lindenplatz		x	x	1	x		
Lise-Meitner-Straße	1	x		1	x		
Luisenweg		x	x	2	x		Privatstr., Gemeinde: nur Winterd.
Margaritenweg		x	x		x	x	
Maria-Terwiel-Straße		x	x		x	x	
Marie-Juchacz-Straße		x	x		x	x	
Marktplatz	1	x		2	x		westliche Seite
Marktplatz		x	x		x	x	nörtl., östl. und südl. Seite
Marmelingshöfener Weg	1	x		2	x		
Martinstraße		x	x		x	x	
Meereweg	1	x		1	x		nur Hauptzug
Meereweg		x	x		x	x	nur Stichstraßen (gepflastert)
Meisenweg		x	x		x	x	
Mildred-Harnack-Straße		x	x		x	x	
Mittelstraße		x	x		x	x	
Mozartstraße	1	x		3	x		
Mühlenstraße	1	x		1	x		
Mühlenstraße		x	x	1	x		re., Haus.Nr.:22,24,26,28,30,32,34
Mulsanner Straße		x	x		x	x	Privatstraße
Narzissenplatz		x	x		x	x	
Nelkenstraße	1	x		2	x		
Niemöllerstraße	1	x		2	x		
Nikolaus-Groß-Straße		x	x		x	x	
Nordbögger Straße		x	x		x	x	Stichstraße (Haus-Nr. 18+18a )
Nordbögger Straße	1	x		1	x		Kreuzung K42n bis Rexestraße
Nordbögger Straße		x	x		x	x	Stichstr.von Rudolf-Diesel-Str.zur K42
Nordstraße		x	x	1	x		Gemeinde :nur Winterdienst
Ostfeldstraße		x	x		x	x	
Oststraße	1	x		1	x		
Otto-Hahn-Straße	1	x		1	x		
Papenbuschstraße		x	x		x	x	
Paulstraße		x	x		x	x	
Paul-Weniger-Straße	1	x		2	x		
Pestalozzistraße	1	x		3	x		
Peterstraße	1	x		1	x		
Pfirsichweg		x	x		x	x	
Poislstraße		x	x	1	x		
Poststraße	1	x		2	x		
Reiherweg		x	x		x	x	
Rexestraße	1	x		1	x		
Robert-Bosch-Straße	1	x		1	x		
Robert-Koch-Platz		x	x		x	x	
Roggenkamp		x	x		x	x	
Rosenstraße	1	x		2	x		
Rudolf-Diesel-Straße	1	x		1	x		
Ruthenbuschstraße	1	x		1	x		
Schattweg (Flierich)		x	x	1	x		Haus-Nr.: 1- 22
Schillerstraße		x	x		x	x	
Schlegelstraße		x	x		x	x	
Schmerlhöfeler Weg		x	x		x	x	
Schmetterlingsweg		x	x		x	x	
Schulstraße	1	x		1	x		Hauptzug, soweit Hochbord vorhanden.
Schulstraße		x	x		x	x	nur Stichstraßen
Schulze-Haarens- Hof		x	x		x	x	Privatstraße
Schwarzer Weg		x	x	2	x		von Hammer Str.bis Kletterpoth
Siemensstraße	1	x		1	x		

Straße	Straßenreinigung			Winterwartung			Bemerkungen
	durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		durch Gemeinde (nur Fahrbahn)	übertragen auf Anlieger		
	Reinigungs- klasse	Gehweg	Fahrbahn	Streustufe	Gehweg	Fahrbahn	
Siemensstraße	1	x		1	x		Nr.42 bis Höhe Niederhofer Weg
Speckenstraße		x	x	1	x		
Sperberweg		x	x		x	x	
Spitzwegstraße	1	x		2	x		nur Hauptzug
Spitzwegstraße		x	x		x	x	nur Stichstraßen
Stabys Hof		x	x		x	x	
Starenweg		x	x		x	x	
Steinstraße		x	x		x	x	
Stettiner Straße		x	x		x	x	
Südfeld		x	x	3	x		
Theodor-Heuss-Straße		x	x		x	x	
Tiggestraße		x	x		x	x	
Tulpenstraße	1	x		2	x		
Veilchenstraße	1	x		2	x		
Vitalishof		x	x		x	x	Privatstraße
Vöhdestraße	1	x		3	x		
Von-Galen-Straße	1	x		3	x		
Waldenburger Straße		x	x		x	x	
Weeffelder Straße	1	x		1	x		von Siemensstr. bis Gemarkungsgrenze
Weeffelder Straße, Nr.20,22,24,39		x	x		x	x	von Hagenweg bis Siemensstraße
Weeffelder Straße 37,37a,37b		x	x		x	x	Anlieger zum Hagenweg
Weeffelder Straße		x	x		x	x	von Hagenweg bis K42n
Weeffelder Straße	1	x		1	x		von Bockeldamm bis K42n
Weststraße		x	x		x	x	
Wiedestraße	1	x		3	x		
Wilhelm-Busch-Straße		x	x		x	x	
Wilhelmstraße		x	x		x	x	
Witheborgstraße	1	x		3	x		nur Hauptzug, bis Hohlweg
Witheborgstraße		x	x		x	x	nur Stichstraßen
Wolfgang-Fräger-Straße	1	x		1	x		
Woortstraße	1	x		2	x		nur Hauptzug
Woortstraße		x	x		x	x	nur Stichwege
Zechenstraße	1	x		2	x		
Zum Alten Bahnhof (Lenningsen)		x	x	1	x		
Zillestraße	1	x		2	x		nur Hauptzug
Zillestraße		x	x		x	x	nur Stichstraßen

letzte Änderung; 31.08. 2021

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bönen, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2022

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird daraufhingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 14.12.2022

  
\_\_\_\_\_  
Rotering  
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung am 01.12.2022 gem. § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018, in der zuletzt geänderten Fassung, folgende Satzung mit den zugehörigen Anlagen 1 und 2 beschlossen:

## **Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bönen. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### **§ 2 Herstellungspflicht**

(1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Fahrradabstellplätze (notwendige Abstellplätze) hergestellt und dauerhaft bereitgestellt werden.

(2) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen, Carports u.ä. nachgewiesen werden.

(3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

### **§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.

(2) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, sind Anteile ab 0,5 auf ganze Einheiten aufzurunden

(3) Werden Anlagen nach § 2 (wesentlich) geändert oder ändert sich ihre Nutzung (wesentlich), so sind notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nur in solcher

Zahl, Größe und Beschaffenheit (ergänzend) herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf). Der vorausgegangenen Nutzung zugehörige Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze sind beim Stellplatznachweis mitzuzählen. Beträgt der Mehrbedarf weniger als vier Stellplätze und/oder vier Fahrradabstellplätze, so sind abweichend von Satz 1 keine Stellplätze und Fahrradabstellplätze für den Mehrbedarf herzustellen. Satz 1 gilt nicht für Anlagen nach Nummer 10.3 bis 10.7 der Anlage 1 zu dieser Satzung.

(4) Bei Wohngebäuden nach 1.1 der Anlage 1 zu dieser Satzung gelten sowohl Garagen, Garagenzufahrten als auch Stellflächen in jeweils wenigstens der Größe eines Stellplatzes als notwendiger Stellplatz für Kraftfahrzeuge. Gefangene Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind bei Wohngebäuden nach 1.1 der Anlage 1 zulässig und werden beim Stellplatznachweis voll gezählt.

(5) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.

(6) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist und eine parallele Doppelnutzung auszuschließen ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung gem. § 4 (1) zulässig.

(7) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Abstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(8) Bis zu 25 % der notwendigen Stellplätze können durch die Schaffung von zusätzlichen Fahrradabstellplätzen ersetzt werden. Dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(9) Ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze bzw. notwendigen Abstellplätze aufgrund der Besonderheit des Vorhabens nicht aus der Anlage 1 zu errechnen oder verfolgt der Antragsteller ein innovatives Mobilitätskonzept, welches eine von der

Anlage 1 abweichende Stellplatzzahl begründet, kann in Einzelfällen, von der Anlage 1 abweichend, eine Aus- oder Herabsetzung der Herstellungspflicht erfolgen. Über die Höhe der Aussetzung ist im Einzelfall zu entscheiden. Der Ausnahmefall ist über ein Gutachten des Antragstellers zu begründen.

(10) Die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann sich durch folgende Maßnahmen verringern:

I. für Anlagen nach Nummer 1.2, der Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit nachgewiesen wird, dass

a) das Vorhaben in einer integrierten Lage unter Berücksichtigung der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr liegt, oder

b) der notwendige Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen nachhaltig verringert wird, und

II. für Arbeitsstätten sowie für Versammlungsstätten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen nur insoweit, als ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt.

Zur Ermittlung der Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze nach Nummer II ist die Anlage 2 zu dieser Verordnung zu verwenden; eine Kombination im Stellplatznachweis von Doppelnutzung mit Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes ist unzulässig.

Die besonderen Maßnahmen nach Nummer I Buchstabe b und Nummer II sind öffentlich-rechtlich zu sichern. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst bei einer Verringerung erfolgt.

(11) In den Fällen der Absätze 5 bis 10 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze Einvernehmen mit der Gemeinde Bönen herzustellen.

#### **§ 4 Standort, Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen**

(1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück zu errichten. Sie können auch auf einem Grundstück oder einer Grundstücksteilfläche in der näheren Umgebung (bei Fahrradabstellplätze max. 20m, bei Stellplätzen max. 300m), dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, hergestellt werden. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Gemeinde vor Baubeginn nachzuweisen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im

Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

(2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Dazu zählen offene Stellplätze, Garagenzufahrten, Garagen sowie andere ganz oder teilweise umschlossene Räume (z.B. Carports) zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. (Fahrrad-)Abstellplätze sind Stellflächen für Fahrräder aller Art.

Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) in der jeweils gültigen Fassung herzustellen. In der derzeit gültigen Fassung ist unter § 125 ist folgendes bestimmt:

*Ein notwendiger Einstellplatz (Anm.: für Personenkraftwagen) muss mindestens 5 m lang sein. Seine Breite muss mindestens betragen:*

- *2,45 m, wenn keine Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt wird,*
- *2,50 m, wenn eine Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt wird, die weder das Befahren des Einstellplatzes noch das Öffnen der Türen behindert,*
- *2,55 m, wenn eine Längsseite des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt wird,*
- *2,65 m, wenn beide Längsseiten des Einstellplatzes durch Wände, Stützen sowie andere Bauteile oder Einrichtungen in einem Abstand von weniger als 0,10 m begrenzt werden und*
- *3,50 m, wenn der Einstellplatz für Menschen mit Behinderungen bestimmt ist.*

(3) Stellplätze und Garagen müssen grundsätzlich ohne Überquerungen anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. So genannte „gefangene Stellplätze“ sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Stellplätze und Garagen an an Wohngebäuden nach 1.1 der Anlage 1 zu dieser Satzung, siehe auch § 3 Abs. 4.

(4) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mindestens 20 % der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.

(5) Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die

- von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
- einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
- einzeln leicht zugänglich sind und
- eine Fläche von mind. 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(6) Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden müssen in der Nähe des Eingangsbereiches sowie gut einsehbar und beleuchtet sein. Für diese sind Anschließmöglichkeiten für den Fahrradrahmen durch Anlehnbügel zu schaffen. Der Achsabstand für Anlehnbügel bei einseitiger Belegung beträgt mind. 1,00 m, bei beidseitiger Belegung mind. 1,50 m. Die Stellplatztiefe variiert je nach Aufstellungsart. (siehe Abbildung 1) Bei paralleler Aufstellung beträgt diese 2,00 m, bei schräger Aufstellung 1,50 m. Ein doppelter Abstellplatz in paralleler Aufstellung mit Vorderradüberlappung hat eine Tiefe von 3,50 m, der doppelte Abstellplatz in schräger Aufstellung mit Vorderradüberlappung von 2,40 m. Die Fahrgassenbreite und Manövrierfläche muss mind. 1,80 m betragen (siehe Abbildung 1). Anlagen mit mehr als 10 Fahrradabstellplätzen sind mit Diebstahlschutz (Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mind. eines Laufrades) und Witterungsschutz (Überdachung) zu versehen.

(7) 20% der nachzuweisenden Fahrradabstellplätze müssen den Bedürfnissen von Sonderfahrrädern (z.B. Lastenfahrrad, E-Bike, Fahrrad mit Anhänger) in Form entsprechender Platzverhältnisse von mind. 6,0 m<sup>2</sup> pro Abstellplatz (3,8m Länge x 1,6m Breite), zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche, sowie Lademöglichkeiten, entsprechen und als solche über Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden. Es muss jedoch mindestens ein Abstellplatz für Sonderfahrräder hergestellt werden.

(8) In abschließbaren Abstellräumen im Gebäudeinneren ist eine Fläche von mind. 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zzgl. Manövrierfläche mit einer Breite von mind. 1,80 m vorzuhalten.

(9) Vergleichbare Fahrradparksysteme (z.B. Fahrradhäuser, Lift- und Schiebeeinrichtungen), die den Ausstattungskriterien gemäß Abs. 6 entsprechen, können im Einzelfall zugelassen werden.

## **§ 5 Ablösung**

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze bzw. Fahrradabstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf Antrag auf die Herstellung von Stellplätzen bzw. Fahrradabstellplätzen teilweise verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Bönen einen Geldbetrag nach § 6 zahlen.

(2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Über die Ablösung von Stellplätzen entscheidet die Gemeinde Bönen. Ein Anspruch auf Ablösung besteht grundsätzlich nicht.

Einmal geleistete Ablösebeiträge aus vorherigen Nutzungen sind dem Grundstück dauerhaft zuzurechnen.

Notwendige Stellplätze bei Wohnungsbauvorhaben dürfen nur abgelöst werden wenn und soweit nicht im Einzelfall wegen der Anzahl der notwendigen Stellplätze oder der besonderen örtlichen Verhältnisse eine erhebliche Beeinträchtigung des ruhenden oder fließenden Verkehrs unter Berücksichtigung auch der Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zu erwarten ist – die Ablösung also nicht zu Verkehrsproblemen führen würde.

Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung und notwendige Stellplätze für Fahrräder nach Anlage 1 dieser Satzung dürfen nur abgelöst werden, soweit diese wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand hergestellt werden können.

(4) Der Geldbetrag nach § 6 ist zu verwenden für

- a) die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
- b) sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, des Fahrrad- und Fußverkehrs und der Verkehrssicherheit,
- c) für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen im Straßenraum und
- d) andere Maßnahmen, die Bestandteil eines Mobilitätskonzepts der Gemeinde Bönen sind.

(5) Geleistete Ablösezahlungen werden auch bei einer späteren Herstellung entsprechender Stellplätze nicht erstattet.

### **§ 6 Ablösebetrag für Stellplätze und Fahrradabstellplätze**

(1) Die Herstellungskosten für Stellplätze, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, werden auf 6.604,62 € je Stellplatz festgelegt. Der Ablösebetrag wird auf **5.284,00** festgesetzt (80% der Kosten).

(2) Die Herstellungskosten für Fahrradabstellplätze, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, werden auf 2.525,61 € je Abstellplatz festgelegt. Der Ablösebetrag wird auf **2.021,00** festgesetzt (80% der Kosten).

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

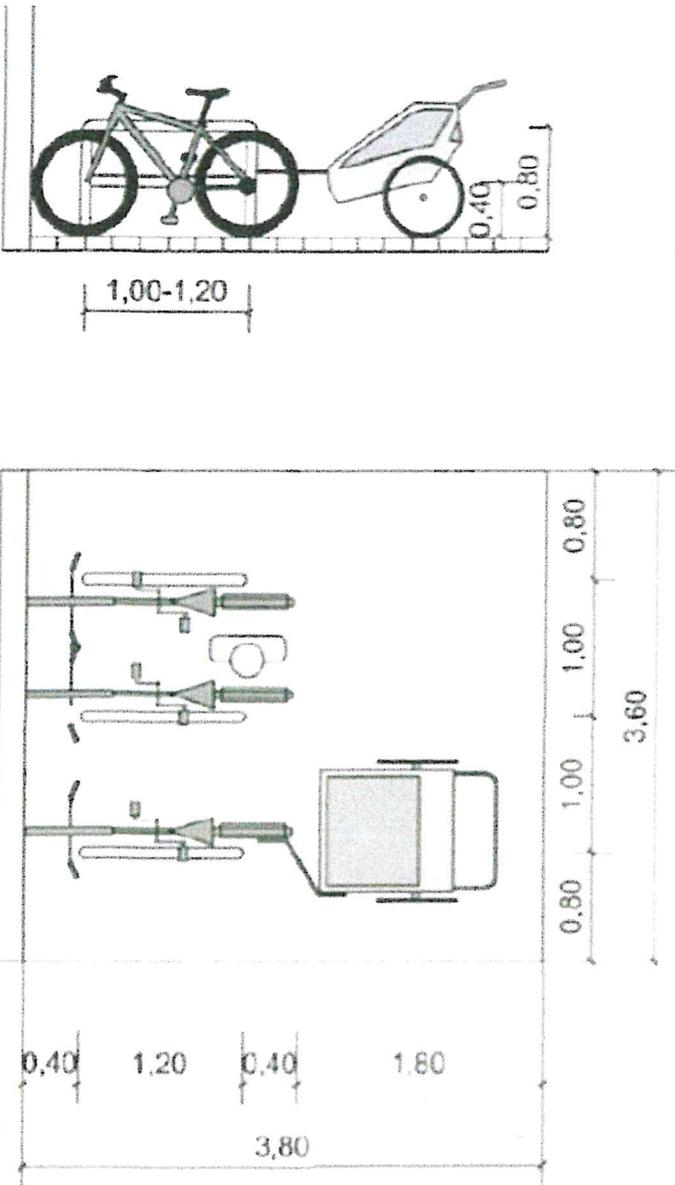
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten tritt die bisherige Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen vom 06.12.2019 außer Kraft.

Abbildung 1: Maße und Anordnung der Anlehnbügel



Quelle: Landeshauptstadt Potsdam

## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Pkw)	Abstellplätze für Fahrräder (Rad)
<b>1</b>	<b>Wohngebäude- und Wohnheime</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	2 Stpl. je Wohneinheit	Kein Nachweis erforderlich
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE)	1,5 Stpl. je Wohneinheit davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	2-4 Rad-Abstpl. je Wohneinheit
1.2.1	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Nummer 1.2	0,5 Stpl. je Wohneinheit davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1,5 Rad-Abstpl. je Wohneinheit
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten; davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 2 - 3 Betten
1.4	Seniorenwohnanlagen (f. Senioren ohne Unterstützungsbedarf bzw. höchstens ambulantem Pflegedienst)	0,7 Stpl. je Wohneinheit davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung <i>zzgl. 5 % die als Besucherstellplätze auszuweisen sind</i>	1 Abstpl. je Wohneinheit
1.5	Pflegeheime, Seniorenheime (i.S. eines 24h betreuten Wohnens), Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mind. 3 davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung <i>zzgl. 5 % die als Besucherstellplätze auszuweisen sind</i>	1 Abstpl. je 5-30 Betten, mindestens 3 Abstpl.
1.6	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stpl. je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl. davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung <i>zzgl. 10% die als Besucherparkplätze auszuweisen sind</i>	1 Abstpl. je 1-2 Betten

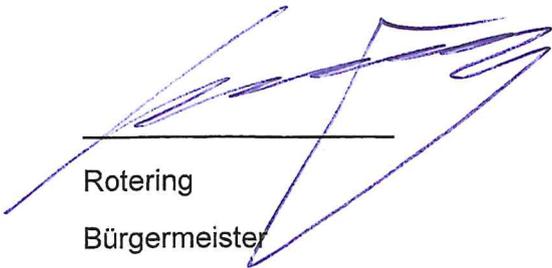
Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Pkw)	Abstellplätze für Fahrräder (Rad)
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
	Die Nutzfläche ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stpl. je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>Davon sind 20% als Besucherstellplätze auszuweisen</i> <i>davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung</i>	1 Abstpl. je (30 m <sup>2</sup> ) Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl. <i>davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen</i> davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 20-30 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mind. 3 Abstpl. )
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
	<p><b>Verkaufsnutzfläche (VKNF):</b> Die Verkaufsnutzfläche (VKNF) setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken, Theken und dem Kassensbereich zusammen. Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen außerhalb der VKNF gerechnet.</p> <p>Verkaufsstätten &gt; 2 000 m<sup>2</sup>: Für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer inneren Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m<sup>2</sup> haben, sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Diese sehen vor, dass mindestens 3 Prozent – für Großhandelsmärkte mindestens 1 Prozent – der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge, jedoch mindestens zwei Stellplätze, barrierefrei sein müssen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.</p>		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (VKNF), jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 30-50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (VKNF)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 14.12.2022

  
\_\_\_\_\_  
Roterling  
Bürgermeister

wurden,

2. die absolute und prozentuale Zahl der (künftigen) Teilnehmer am Abonnement und

3. die Zusicherung der jährlichen Übermittlung des Nachweises über die tatsächliche Teilnahme am Abonnement (Bestätigung öffentlichen Vertragspartners).

Liegen die Nachweise vor, werden folgende Bedarfsminderungen gegenüber dem in der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen festgelegten Normbedarf für notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge

anerkannt:

	Angaben in Prozentanteilen der Beschäftigten	Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Beschäftigte um
Nachgewiesenes (Großkunden)-Abonnement/ Monatskartenabonnements der Beschäftigten	40%	10%
	50%	25%
	60%	40%
	70%	55%
	80%	70%
	90%	85%

## 2. Kombi-Ticket

Das Kombi-Ticket ist eine Form der tatsächlichen Verringerung des Bedarfs an Kfz-Stellplätzen für Theater-, Konzert- und Sportveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen, die über den Vorverkauf Eintrittskarten vertreiben. Durch vertragliche Absicherung mit dem jeweiligen Anbieter von (Nah-)Verkehrsleistungen wird mit jeder Eintrittskarte die Hin- und Rückfahrt mit dem ÖPNV zu den Veranstaltungen kostenlos eingeräumt.

Infolge des dadurch verringerten Stellplatzbedarfs sind bei Abschluss eines Kombi-Ticket-Vertrags auch entsprechend weniger, jedoch mindestens 50 % der nach Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen ermittelten Besucherstellplätze nachzuweisen. Für andere Nutzungsarten ist die Bedarfsminderung im Einzelfall unter den vorgenannten formellen Bedingungen festzulegen. Auch in diesen Fällen sind mindestens 50 % der notwendigen Besucherstellplätze herzustellen.

## **Anlage 2 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen**

Nach § 3 Absatz 10 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen kann sich die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Bönen sowie dieser Anlage insbesondere verringern, als das ein (betriebliches) Mobilitätskonzept zur Umsetzung kommt.

Voraussetzung für eine Verringerung der Stellplatzpflicht ist, dass das Grundstück aufgrund von Mobilitätsmanagementmaßnahmen, die auch die Infrastruktur der näheren Umgebung berücksichtigen, geeignet ist und ein überzeugendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird, das als Teil des Stellplatznachweises belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahmen aufzeigt.

Als qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen gelten bei Arbeitsstätten die Nutzung von sogenannten „Job-Tickets“ oder die Einrichtung und der Betrieb einer neuen oder die Einbindung einer vorhandenen CarSharing-Station.

Andere Maßnahmen können nach einzelfallbezogener Prüfung anerkannt werden. Auf der Grundlage fortschreitender Erfahrungen soll der Auswahlkatalog um weitere geeignete Maßnahmen ergänzt werden und damit gewissermaßen „lernfähig“ sein.

Ausgeschlossen sind jedoch rein vertragliche Regelungen, bei denen sich der Minderbedarf lediglich aus einem dauerhaft rechtlichen Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen ergibt, da diese Variante einen hohen Regelungsaufwand erzeugt und eine entsprechende Vollzugskontrolle durch die Bauaufsicht nicht leistbar ist.

Bei einer Entscheidung für qualifizierte Mobilitätsmanagementmaßnahmen muss die Bauherrschaft zunächst ein entsprechendes Vertragsangebot mit dem jeweiligen Mobilitätsdienstleister aushandeln und dieses als Teil der Bauvorlagen einreichen.

### **1. Job-Ticket**

Der Gedanke des "Job-Tickets/Kultur-Ticket" beinhaltet den Verzicht auf die Herstellung von Kfz-Stellplätzen für Beschäftigte und auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen, solange und soweit wegen der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nachweislich kein Bedarf besteht. Besucherstellplätze, Stellplätze für den eigenen Wirtschaftsverkehr, Stellplätze für Kfz von Menschen mit Behinderung usw. werden von der Bedarfsminderung nicht erfasst.

Die Anerkennung der Bedarfsminderung durch das Ticket hängt davon ab, ob der Bedarf an Beschäftigtenstellplätzen tatsächlich, auf Dauer und erheblich im Verhältnis zur bisherigen Situation gesenkt wird. Aus der Bauvorlage hat hervorzugehen:

1. das Vertragsangebot über den möglichen Abschluss eines (Großkunden-)Abonnementvertrags zwischen dem Arbeitgeber und dem öffentlichen Verkehrsverbund bzw. -verband bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers über Jahreskarten (Monatskartenabonnements), die individuell von einzelnen Beschäftigten abgeschlossen

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stpl. je 150-250 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche <i>davon sind 80% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Abstpl. je 75-150 m <sup>2</sup> Ausstellungsfläche, mindestens 5 Abstpl.
10.6	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 <i>davon sind 90% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Abstpl je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5
10.7	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten z.B. Shisha Bars	1 Stpl je 10 m <sup>2</sup> Nettfläche, jedoch mindestens 3 <i>davon sind 90% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Abstpl je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche (NF) oder je drei Beschäftigte	1 Abstpl je 10 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je drei Beschäftigte	Kein Nachweis
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand  <i>davon sind 90% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	mindestens 3 Abstpl.
9.4	Tankstellen	1-2 Stpl., mit Verkaufsstätte  zusätzlich Stpl. nach 3.1	1 Abstpl. / je 50 m <sup>2</sup> Nettoverkaufsfläche, mit Verkaufsstätte  zusätzlich Abstpl. nach 3.1
9.6	Kfz-Waschstraße/-waschplatz	3 St je Waschstraße bzw. Waschplatz	
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Parzellen  davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. 30 Parzellen
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stpl. je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.  davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung je Eingang	1 Abstpl. je 750 – 1500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstpl. je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stpl.  <i>davon sind 90% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Abstpl. je 3-5 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstpl.
10.4	Waschsalons	1 Stpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mind. 2 Stpl.  <i>davon sind 90% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Abstpl. je 5-7 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstpl.

Kurzzeitpflege (§ 36 WTG NRW)			
Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
<b>8</b>	<b>Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Abstpl. je 5-15 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstpl.
8.2	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 2-3 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stpl. je 15 Schüler	1 Abstpl. je 10 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten mit/ohne Semesterticket	1 Stpl. je 5 (ohne Semesterticket) bzw. 10 (mit Semesterticket) Studierende davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 2-4 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stpl. je 2-10 Teilnehmerplätze	1 Abstpl. je 3-5 Teilnehmerplätze <i>davon 20% Besucheranteil</i>
8.7	Jugendzentren	1 Stpl. je 100-200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1 Abstpl. je 10-20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <i>davon 90% Besucheranteil</i>
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
	<p>Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln. Flächen für Sozial- und Sanitärräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen, Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien oder Vergleichbares bleiben unberücksichtigt, da diese keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen.</p> <p>Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>		

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
6.3	Tanzlokale, Discotheken	1 Stpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon 90% Besucheranteil</i>	1 Abstpl. je 4-8 m <sup>2</sup> Gastraum
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten <i>davon sind 75% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>  davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 10 Betten
6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stpl. je 20-25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stpl.	1 Abstpl. je 10-25 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Abstpl.
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser und Kliniken</b>		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stpl. je 5 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2 <i>davon sind 60% % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>  davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 15 Betten
7.2	Gasteinrichtungen in Form <ul style="list-style-type: none"> <li>• entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten,</li> <li>• Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie</li> </ul>	1 Stpl je 10 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.  davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen;  davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	

Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
5.6	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 m <sup>2</sup> Sportfläche davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.7	Tennisanlagen	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1-2 Abstpl. je Spielfeld, zusätzlich zusätzlich 1 Abstpl. je 20 Besucherplätze
5.8	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	4 Abstpl. je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	1 Abstpl. je 2-5 Boote
<b>6</b>	<b>Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum <i>davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen</i> davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 9 m <sup>2</sup> Gastraum
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	2 Stpl. je 3 Gastzimmer <i>davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen</i> davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung  für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstpl. je 20 Betten, mindestens 4 Abstpl., für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1

		<i>davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	
Nr.	Nutzungsart	Stellplätze für Pkw	Abstellplätze für Fahrräder
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
	Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleieräume, Geräteräume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 Stpl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherstellplätze  davon mind. 2 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätze
5.2	Turn-, Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze  davon mind. 2 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 20m <sup>2</sup> Sportfläche,  zusätzlich 1 Abstpl. je 10 Besucherplätze
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche  Davon 3%, mind. aber 2 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder, Saunaanlagen	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen,  zusätzlich 1 Stpl. je 20 Besucherplätze  davon mind. 2 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 20 Kleiderablagen,
5.5	Reitanlagen ohne Wettkampfbetrieb	1 Stpl. je 2- 4 Pferdeeinstellplätze davon mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 2-4 Pferdeeinstellplätze

		<i>davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	
<b>Nr.</b>	<b>Nutzungsart</b>	<b>Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Pkw)</b>	<b>Abstellplätze für Fahrräder (Rad)</b>
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (VKNF)  <i>davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen</i>  davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 40-60 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (VKNF)
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stpl. je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche (VKNF)  <i>davon sind 75% als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	Mindestens 2 Abstpl. je Laden
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen</b>		
	Für Versammlungsstätten <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Versammlungsräumen, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind bzw. für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben und</li> <li>im Freien mit Szeneflächen und Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt für mehr als 1 000 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind,</li> </ul> sind zusätzlich die Vorgaben aus der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die barrierefreien Stellplätze zu beachten (§ 13 in Verbindung mit § 10 Absatz 7 der Sonderbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen).		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stpl. je 10 Sitzplätze davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung  <i>davon sind 90% als Besucherstellplätze auszuweisen</i>	1 Abstpl. je 20 Sitzplätze
4.2 -	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stpl. je 30 Plätze davon 3% / mind. 1 Stpl. f. Menschen mit Behinderung	1 Abstpl. je 30 Plätze